

3.1 Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.

Für den Zwischenfruchtanbau dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten abfrierenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachgewiesen werden.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	40	48
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha

Bei Saatgutgemengen, die mindestens 90 % abfrierende Kulturen enthalten, dürfen auch über die Liste hinausgehende Pflanzenarten verwendet werden.

Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig. (Ausnahme: extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen)

Beim Anbau und zur Beseitigung der Zwischenfrucht ist eine mechanische Bodenbearbeitung gestattet. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.

Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens ab dem 15. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen.

Achtung: Sorten und Saattermin sind abweichend von den „Greeningvorschriften“!